

Zur 'Mädchenbeschneidung' in islamischen Ländern: religiös-rechtliche Aspekte und feministische Kritik*

Herkunft und Verbreitung der Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen: Tradition, Kultur und Religion

Die Ursprünge und die Gründe für die unterschiedliche historische geographische und demographische Verbreitung der genitalen Verstümmelung an Mädchen und Frauen werden wohl nie restlos geklärt werden. Doch verbietet es gerade die geographische Verbreitung, ihre Herkunft in einem bestimmten Gebiet anzusiedeln. Die Belege reichen bis zu einer weiblichen Moorleiche aus der Jungsteinzeit und einer aus der Bronzezeit in Nordwestdeutschland mit deutlichen Zeichen der 'pharaonischen Beschneidung' zurück.¹

Obwohl die Infibulation auch unter der Bezeichnung 'pharaonische Beschneidung' bekannt ist, gibt es keine Beweise (die Mumienfunde belegen nicht die Infibulation) für diese Praxis im antiken Ägypten. Schriftliche Belege für Genitalverstümmelung u.a. in Ägypten – hierbei handelte es sich wohl um die Exzision oder Klitoridektomie² – finden sich bei dem griechischen Historiker Herodot im 5. Jahrhundert v. Chr. und seinem Landsmann, dem Geographen Strabo (25 v. Chr.). Berichte europäischer Reisender seit dem 16. Jahrhundert bestätigen die Praxis für Ägypten und weitere afrikanische Gebiete. Daß dieser jahrtausendealte Brauch auch auf der Arabischen Halbinsel, der Geburtsstätte des Islam, vor dem Auftreten des Propheten Muhammad geübt wurde, dafür sprechen einige Indizien, darunter ethnographische Befunde, Belege aus der altarabischen Dichtung und der prophetischen Überlieferung.³ Als 'Sohn einer Unbeschnittenen' betitelt zu werden, was der Bezeichnung 'Sohn einer Hure' gleichkam, galt als eine der schlimmsten Formen der Beleidigung.

Ungeklärt ist, inwieweit die Islamisierung weiter Gebiete des Nahen und Mittleren Ostens, wenngleich höchstens zeitweilig und ungleichmäßig, zur Ausbreitung der Beschneidung geführt hat. Als Faktoren⁴ dafür werden in der Fachliteratur im allgemeinen die Mobilität unter nomadischen bzw. seminomadischen Bevölkerungsgruppen und inter-ethnische Kontakte, wie Mischehen, oder sozio-ökonomische Interaktionen, wie Sklaven- und Karawanenhandel, geltend gemacht. Die Beschneidung galt zum einen als Merkmal eines höheren sozialen Status, wie auch heute noch zum Teil im Sudan,⁵ zum ande-

ren als Zeichen für Versklavung und Unterwerfung oder als Symbol ethnischer Identität. Sie fungierte teilweise als Mittel der Geburtenkontrolle, teilweise als Schutz vor Vergewaltigungen. Die Genitalverstümmelung wird vor allem in den sogenannten 'geschlossenen Kulturen' angesiedelt.⁶ Damit ist nicht unbedingt, wie das Beispiel Afrika belegt, die mangelnde Konfrontation mit fremden oder einheimischen Kulturen gemeint; nach Horton ist eine 'geschlossene Kultur' vielmehr zu beschreiben als traditionelle Kultur,

bound up in superstition and magic,⁷ where ideas are confined to occasions, thinking is unreflective, basic beliefs are not questioned, events and actions not falling in line with established categories are taboo, and where no concept of progress exists.⁸

Trotz vermehrter Feldstudien seit den 70er Jahren unseres Jahrhunderts ist auch der aktuelle Verbreitungsgrad⁹ der genitalen Mutilation an Mädchen und Frauen unzureichend untersucht. Dies hängt einerseits mit der Problematik des Untersuchungsgegenstandes und den äußeren Voraussetzungen zusammen, andererseits mit der häufig zu vermissenden Differenzierung und Genauigkeit. Widersprüchliche Angaben sind nicht selten. Bezogen auf den islamisch geprägten geographischen Raum betreffen diese Informationsdefizite besonders die Angaben zum Nahen Osten und zu Südostasien, weniger die zum mittleren afrikanischen Gürtel, beginnend mit dem Horn von Afrika im Osten, mit Somalia und Djibouti, über Teile Kenias, Sudans, Ägyptens bis zur Westküste nach Senegal und Gambia. Die Angaben zum Nord-Sudan und zu Ägypten scheinen wegen der intensiven Erforschung und ständigen Aktualisierung der Daten halbwegs gesichert. Dies trifft allerdings nicht in gleichem Maße für Malaysia und Indonesien zu. Älteren Studien zufolge ist in diesen Gebieten nicht von einem allgemein üblichen Brauch zu sprechen. Er lasse sich erst seit der Islamisierung für einige Regionen, so vor allem für Java, belegen. Zudem handle es sich eher um eine symbolische Form der Beschneidung, um das Einritzen oder Durchstechen der Klitoris. Ebenso wenig bewiesen sind die zuweilen anzutreffenden pauschalen Hinweise auf die noch heute praktizierte Mädchenbeschneidung in einigen Gebieten der Arabischen Halbinsel, darunter Jemen, Oman, Arabische Emirate und Bahrain. Ältere Studien sprachen in diesem Zusammenhang bereits von einem abnehmenden Brauch. Die widersprüchlichen Angaben sind in der Regel auf ungeprüfte Übernahmen aus früheren Publikationen zurückzuführen.¹⁰

Bei näherer Betrachtung der Ausbreitung der Genitalverstümmelung fällt auf, daß es sich vornehmlich um spät oder unzulänglich islamisierte Gebiete handelt, für die grundsätzlich gilt, daß eine mehr oder weniger starke Symbiose des vorislamischen Gewohnheitsrechts mit dem islamischen Recht eingegangen

wurde. Die Zugehörigkeit zum Islam manifestiert sich hier weniger in strikter Schriftgläubigkeit als in gemeinsamen Ritualen, Sitten, Gebräuchen, Festen, darunter auch solchen nicht-islamischen Ursprungs. Sie sind zugleich Ausdruck der eigenen Identität und der Gruppensolidarität.¹¹

Herkunft und Verbreitung beweisen demnach, daß die Praxis nicht islamischen Ursprungs ist, daß sie in den meisten islamischen Ländern, zumindest in der jüngeren Zeit, nicht befolgt wird und daß sie nicht an eine bestimmte Religionszugehörigkeit gebunden ist: Auch koptische Christen, äthiopische Juden oder Anhänger von Naturreligionen in Australien praktizieren sie. Darüber hinaus ist die Praxis der Genitalverstümmelung eng verwoben mit tradierten Verhaltensmustern, darunter Geschlechterrollen und Sozialstrukturen. Nicht zu bestreiten ist jedoch, daß eine im (Spät-)Mittelalter fundierte traditionelle Auslegung des islamischen Rechts zum sozialen Status der Frau mit dem Ziel der Beschneidung übereinstimmt. Auch wenn diese in den meisten islamisierten Gebieten auf vor-islamische Tradition zurückzuführen ist, so wurde der Islam dennoch dazu instrumentalisiert, die Mädchenbeschneidung in den strukturellen Kontext von Ehe, Familie und sozialer Ehre einzubinden.¹² Deswegen greifen Maßnahmen, die nur das Symptom bekämpfen, nicht nachhaltig.

Bei zahlreichen Umfragen mit Betroffenen hat sich ergeben, daß die Beschneidung primär als überkommener, nicht zu hinterfragender Brauch aufgefaßt wird;¹³ erst in zweiter Linie wird sie als religiöses Ritual verstanden. Zu diesem Zweck werden neben dem islamischen Reinheitsgebot zahlreiche andere technisch-physiologische Begründungen genannt, die leicht als 'sekundäre Rationalisierungen' zu entlarven sind. Sie basieren meist auf Mythen und der Unkenntnis biologischer und medizinischer Fakten. Neben gesundheitlichen werden kosmetische und hygienische Gründe, die Förderung der Fruchtbarkeit, die Steigerung des Lustgefühls oder die Erleichterung des Geschlechtsverkehrs (letztenannte Gründe beziehen sich ausschließl. auf den Mann) angeführt.¹⁴ In der geläufigen Vorstellung bleibt die wohl ursprüngliche Bedeutung der Beschneidung als prämatrimonialer *rite de passage* bzw. Initiationsritus präsent. Vor dem Hintergrund des besonders in Afrika verbreiteten Mythos von der Bisexualität der Götter, die auf bestimmte menschliche Organe übertragen wurde, geht man davon aus, daß jede Person mit einer maskulinen und einer femininen 'Seele' ausgestattet sei. Erst die Beschneidung mache einen Jungen zum Mann bzw. ein Mädchen zur Frau.¹⁵

Während die Jungenbeschneidung gleichzeitig als sinnbildliches Kriterium der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Muslime aufgefaßt wird und in allen islamischen Ländern mit entsprechenden Feierlichkeiten verbunden ist,¹⁶ gilt die Mädchenbeschneidung in den Gebieten, in denen sie praktiziert wird, noch oft als Bedingung für spätere Heirat und gesellschaftliche Akzeptanz. Das

Mädchen, das durch einen solchen Übergangsritus, der nur mancherorts mit vergleichbaren Festen verbunden ist, in die kollektive Frauengemeinschaft aufgenommen wird, ist sich der physischen und psychischen Konsequenzen dieses Eingriffs natürlich nicht bewußt. Der Eingriff wird zwischen dem 7. Tag nach der Geburt und dem 15. Lebensjahr, auf jeden Fall vor dem Eintreten der Pubertät, meist zwischen dem 5. und 9. Lebensjahr vorgenommen. Darüber hinaus umgibt die Beschneidung eine Aura des Geheimnisvollen, des Feierlichen und des Stolzes, was beim Opfer eher Freiwilligkeit erzeugt. Die Mutter ist ihrerseits meist nicht in der Lage, dem Druck, der von der Familie, vor allem der Großmutter, und dem sozialen Umfeld ausgeübt wird, standzuhalten. Um der Tochter soziale Verachtung und Isolation zu ersparen, gestattet die Mutter das 'grausame Ritual'. Bedeutet Heirat zudem die einzige Möglichkeit späterer Absicherung, so ist gegen diesen Teufelskreis kaum etwas auszurichten, zumindest solange Alternativen nicht geboten werden.¹⁷

Eine weitere psychologische Komponente ist zu bedenken: Jüngere Frauen werden sich bei der Beschneidung einerseits ihrer Abhängigkeit von der Autorität der Älteren bewußt, andererseits aber auch der Möglichkeit, einmal eine ähnliche Autoritätsposition einzunehmen, sollten sie das notwendige soziale Protokoll erlernen und einhalten. Wird in bestimmten Gesellschaftsformationen nur älteren Frauen und der traditionellen Hebamme ein gewisses Maß an Bewegungsfreiheit und Autorität eingeräumt, dann erscheint das Erringen einer solchen Position durchaus als erstrebenswert.¹⁸

Gesetzliche Maßnahmen allein¹⁹ haben deshalb im Sudan oder in Ägypten auch nicht zur 'Ausrottung' der Genitalverstümmelung geführt. Noch unter britischer Kolonialherrschaft wurde 1946 im Sudan die sogenannte 'pharaonische Beschneidung' unter Strafe gestellt. Das Gesetz wurde nach der Unabhängigkeit erneuert. Allerdings sind Fälle von Strafverfolgung nicht bekannt, obwohl die verbotene Infibulation weiterhin der Klitoridektomie vorgezogen wurde. In Ägypten untersagte 1959 eine Resolution des Gesundheitsministeriums aus medizinischen, psychologischen und sozialen Gründen die Beschneidung in staatlichen Kliniken und durch nicht-autorisierte Hebammen. Das allgemeine Verbot ließ jedoch bis Mitte der 80er Jahre auf sich warten. Dennoch bleibt die Klitorisbeschneidung, weniger die Infibulation, in Ägypten üblich; in den urbanen Zentren scheint die Praxis zumindest unter den gebildeten Mittel- und Oberschichten ausgestorben zu sein.

Die Position islamischer Rechtsgelehrter: zwischen Indifferenz, Ignoranz und Verharmlosung

Trotz der Brisanz des Themas und der widersprüchlichen Verankerung im islamischen Recht ist die Mädchenbeschneidung, so der euphemistische arabische Terminus (*chitan al-untha/al-banat, chafd, chifad*), bisher nicht Gegenstand ausführlicher Abhandlungen islamischer Rechtsgelehrter oder westlicher Islamwissenschaftler gewesen.²⁰ Dies erstaunt, wird doch in ähnlich gelagerten Fällen, die in den primären Rechtsquellen nicht eindeutig geregelt, zudem von aktueller Bedeutung sind, wie die Familienplanung, ausgesprochen kontrovers diskutiert.

Ein Blick in die muslimischen, zumeist mehrbändigen Rechtshandbücher und beliebten Rechtsgutachtensammlungen genügt, um festzustellen, daß die Beschneidung im Vergleich zu den äußerst detaillierten Ausführungen zur Glaubens- und Pflichtenlehre oder zum Personenstandsrecht, darunter das *de facto* und oft auch *de jure* noch weitgehend islamisch geprägte Ehe-, Scheidungs- und Erbrecht, eher stiefmütterlich behandelt wird. Versucht das islamische Recht ansonsten alle Bereiche des individuellen und gesellschaftlichen Lebens der Muslime zu regeln, so wird über die Beschneidung kaum ein Wort verloren. Selbst anderen, als eindeutig gesundheitsschädlich verstandenen Praktiken, wie z.B. dem Rauchen, wird mehr Platz eingeräumt.²¹ Zudem fällt auf, daß entgegen der sonst anzutreffenden systematischen Analyse der Terminologie, der Quellen und der pedantischen Kasuistik keine sorgfältige Abwägung der Pro- und Contra-Argumente vorgenommen wird. In umfassenden Studien zur Abtreibung werden dagegen minuziös die Rechte der Eltern/der Mutter, der Gesellschaft und des ungeborenen Lebens gegeneinander abgewogen. Über die nur schwache Verankerung der Beschneidung in den Primärquellen des islamischen Rechts gehen die Rechtswerke meist geflissentlich hinweg. Worin diese Unbekümmertheit, ja Gleichgültigkeit oder fehlende Sensibilisierung für das Thema begründet sein mag, darüber kann angesichts der noch zu schmalen Quellenbasis höchstens spekuliert werden. Wie gesagt, wurde auch von islamwissenschaftlicher Seite der Genitalverstümmelung bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt; die meisten Studien stammen aus der Feder von Ethnographen, Anthropologen und Medizinem, deren Kenntnisse des islamischen Rechts kaum als fundiert bezeichnet werden können. Einige neuere Publikationen zur medizinischen Ethik (Krawietz 1991, Rispler-Chaim 1993) behandeln das Thema immerhin ausführlicher als bisher.²²

Bei den betroffenen Einheimischen, darunter den engagierten Gegnern, sind außerdem keine gediegenen Kenntnisse der Scharia und der Beweisführung für ein Verbotsverfahren zu erwarten. Die zudem oft emotional und verkürzt geführte Debatte führte in der Vergangenheit so eher zu einem wenig zur Lösung

beitragenden Schlagabtausch in den entsprechenden islamischen Ländern, einschließlich des Vorwurfs, die jeweils andere Seite sollte erst einmal mit genügend Beweisen aufwarten. Es ist also zu vermuten, daß die heutigen islamischen Rechtsgelehrten bisher unzureichend herausgefordert wurden, trotz der mittlerweile bewiesenen und ausführlich dokumentierten medizinischen Erkenntnisse über die desaströsen Folgen der verschiedenen Beschneidungsformen.

Wie bereits angedeutet, läßt sich die Mädchenbeschneidung, selbst die sogenannte modifizierte oder 'harmlosere' 'Sunna-Form', nur bedingt aus den beiden Primärquellen des islamischen Rechts ableiten. Der Koran erwähnt weder die Beschneidung von Männern noch von Frauen. Zuweilen werden zwar Koranverse angeführt, in denen den Muslimen befohlen wird, der Religion Abrahams, der als Vertreter des reinen Gottesglaubens und sozusagen als erster Muslim verehrt wird, zu folgen. In diesen Passagen, u.a. Sure 16: Vers 123 (oder 2: 214; 4: 125), ist jedoch in keiner Weise die Rede von Beschneidung. Zudem könnte sich dieser Versuch, dem Begriff der Gefolgschaft eine zusätzliche Bedeutung unterzuschieben, wegen der mehrheitlichen jüdischen Praxis höchstens auf die Jungenbeschneidung beziehen. Manchmal wird zwar erwähnt, Hagar sei als erste Frau beschnitten worden. Da es sich dabei jedoch um eine Strafmaßnahme auf Forderung der eifersüchtigen ersten Frau Abrahams, Sarah, handelte, wird dieses Argument als Beweis für die Rechtmäßigkeit der Mädchenbeschneidung abgelehnt.

Eindeutige Hinweise werden dagegen in der zweiten Primärquelle, der Sunna, den prophetischen Exempla, erkannt. Auch wenn die Authentizität dieser zudem an Zahl geringen prophetischen Überlieferungen mehrfach angezweifelt wurde, so werden sie dennoch von der Mehrzahl der Gelehrten als Belege angeführt. Dazu zählen: „Die Beschneidung ist eine überlieferte Norm (*sunna*) für Männer und etwas Edles (*makruma*) für Frauen“; oder „Fünf Dinge gehören zu der vom Menschen zu bändigenden natürlichen Veranlagung (*fitra*)“. Neben der Beschneidung der Genitalien werden dann so harmlose Dinge wie das Schneiden der Fingernägel, das Stutzen von Bärten, das Enthaaren der Achselhöhlen und das Verwenden von Zahnstochern erwähnt. Abgesehen von dieser unbekümmerten Gleichstellung der Genitalien mit Körperbehaarung u.a. ist der aus den genannten Überlieferungen eventuell resultierende Verbindlichkeitsgrad unklar. Die verwendete Terminologie ist vage. Anders scheint es mit einer weiteren Überlieferung bestellt zu sein, die ebenfalls von den Befürwortern gern ins Feld geführt wird. Sie lautet: „Wenn die beiden beschnittenen Teile in Kontakt gekommen sind (d.h. beim Geschlechtsverkehr), ist eine große Waschung (ein Ganzkörperbad) notwendig“. Dieser angebliche Ausspruch des Propheten Muhammad wird als dessen Zustimmung zur Männer- und Frauenbeschneidung interpretiert. Sie könnte

allerdings ebenso bloß auf die damals verbreitete Praxis der Beschneidung hindeuten.²³

Unter den vier führenden sunnitischen Rechtsschulen hat denn auch nur eine, die schafiitische, mehrheitlich die Beschneidung von Jungen und Mädchen als *geboten* (*wadschib*) kategorisiert, d.h. deren Unterlassung kommt einer Sünde oder einem Vergehen gleich. Die anderen Rechtsschulen haben demgegenüber die Mädchenbeschneidung als *empfohlen* (*mandub, sunna*) eingestuft, d.h. deren Unterlassung ist keine Sünde und zieht keine jenseitige Bestrafung nach sich, deren Befolgung aber zumindest paradiesischen Lohn. Eine Minderheit klassischer Rechtsgelehrter sprach sich gegen die Praxis aus, in erster Linie wegen der Zweifel an der Echtheit der prophetischen Traditionen.²⁴ In diesem Zusammenhang sei betont, daß der Verbreitungsgrad der Genitalverstümmelung nicht mit der Bindung an eine bestimmte Rechtsschule zu erklären ist. Zwar folgt man in Ostafrika, Unterägypten und Südostasien vornehmlich der schafiitischen Rechtsschule, nicht aber im Sudan, in Oberägypten, Nord-West- und Zentralafrika. Hier dominiert die malikitische Rechtsschule.

Daß es sich bei der vom Propheten gemeinten Beschneidung um eine reduzierte Form handeln soll, wird meist mit der folgenden, ebenfalls als 'schwach', also kaum authentisch eingestuften Äußerung Muhammads legitimiert: Der Prophet soll zu einer Frau, die in vorislamischer Zeit als Beschneiderin fungiert habe, gesagt haben, „Verringere, aber zerstöre nicht“ oder, nach einer weiteren Version, „Beschneide nur den oberen Teil, aber schneide nicht zu tief. Ihr Gesicht wird dadurch schöner werden und ihren Mann erfreuen“. Auf arabisch lautet der erste Satz: *aschimmi/ichfidi wa-la tanhaki*; daher stammt der arabische Ausdruck *chafd/chifad* für die Mädchenbeschneidung. Der Begriff *chafd* impliziert, daß etwas Überflüssiges entfernt werden muß, allerdings ohne Übertreibung. Sollte dieses Überflüssige nicht vorhanden sein, gebe es demnach keinen Grund für einen operativen Eingriff.²⁵

Zumindest seit dem 14. Jh. existiert die populäre Auffassung, orientalische Frauen besäßen im Unterschied zu westlichen ein überflüssiges Stück Haut oberhalb der Klitoris.²⁶ Es ist bezeichnend für die Ambivalenz und Ungenauigkeit der Aussagen mancher Rechtsgelehrter, daß die Form dieser als Sunna geltenden Beschneidung nur selten konkretisiert wird. Zuweilen wird die Sunna-Beschneidung als „Entfernen des oberen herausstehenden Teils der Klitoris“ o.ä. beschrieben.²⁷ Dadurch werde das geschlechtliche Empfindungsvermögen grundsätzlich aufrechterhalten. Sexualität, wenngleich nur die eheliche, gilt im Islam nämlich durchaus als etwas Positives; das Recht der Frau auf sexuelle Befriedigung wird durchweg anerkannt. Die fehlende Genauigkeit bei der Beschreibung des zu Beschneidenden hat z.B. im Sudan zu der

verbreiteten Ansicht geführt, die Sunna-Beschneidung umfasse alle Formen der Genitalverstümmelung mit Ausnahme der Infibulation.²⁸

Wir haben also festgestellt, daß eine unumstrittene Regelung zur Mädchenbeschneidung den autoritativen Rechtsquellen nicht zu entnehmen ist. Gerade in solchen Fällen hält die islamische Jurisprudenz aber weitere Erkenntnisquellen und Prinzipien bereit, mit deren Hilfe eine Bestimmung gefunden werden kann, die den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen gerecht wird. Genannt seien die klassischen Prinzipien des *istihsan* (Gutdünken) oder des *istislah* (Nützlichkeit); für die Moderne sei auf die reformerischen Prinzipien des *tachayyur* (Selektion aus verschiedenen juristischen Meinungen) oder des *tafiiq* (Kombination verschiedener Rechtsmeinungen) verwiesen.²⁹

Es findet sich allerdings ein weitaus bedeutenderes Rechtsprinzip, das zu den wesentlichen Aufgaben und Zielen der gesamten Rechtsprechung gehört und das gegen einen so schwerwiegenden Eingriff spricht: das Prinzip der körperlichen Unversehrtheit (ar.: *hurma*).³⁰ Die Genitalverstümmelung, ein eindeutig folgenreicher Eingriff in die *hurma*, ist durch die genannten Belege aus Koran und Tradition schwer zu legitimieren; dies scheint den Rechtsgelehrten durchaus bewußt zu sein. Die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist schließlich nur dann zu rechtfertigen, wenn der anzunehmende Schaden geringer eingestuft wird als der entstehende Nutzen (*maslaha*) für das Individuum wie für die Gemeinschaft. Deswegen beginnen die meisten Befürworter der Praxis ihre rechtliche Argumentation auch nicht mit den primären *sharia*-rechtlichen Quellen, sondern mit dem Hinweis, daß die Beschneidung ein seit altersher praktizierter Brauch und für die Frau und die Gemeinschaft von Nutzen sei. Der Nutzen wird dann entsprechend den erwähnten 'sekundären Rationalisierungen' und einer traditionalistischen Rechtsposition zur untergeordneten Stellung der Frau dargelegt. Das zu schützende Interesse wird dabei nur mittelbar über den Mann oder die Gesellschaft auf die Frau bezogen, nicht aber, wie es eigentlich notwendig wäre, direkt auf die Frau. Die Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit steht damit gar nicht zur Debatte.

Zuweilen bemühen sich zwar Muftis, wie beim Mann die Notwendigkeit der Beschneidung auch bei der Frau medizinisch oder zumindest hygienisch zu begründen; solche Anstrengungen können aber anhand der eindeutig erwiesenen medizinischen Erkenntnisse leicht als Pseudowissenschaft zurückgewiesen werden. Es ist dennoch interessant, daß hier, wie Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts von westlichen Medizinern,³¹ die Klitorisbeschneidung als Therapie gegen vom Islam verbotene lesbische Neigungen oder Masturbation, aber auch gegen Hypersexualität oder Hysterie empfohlen wird.³² Möglicherweise in Betracht zu ziehende Rechte des Kindes/der Frau, die durch den Beschneidungsakt beeinträchtigt werden könnten, werden in diesen Stellungnahmen, im Unterschied zu vergleichbaren Tatbeständen, nicht berücksichtigt.

Mehr oder weniger offen wird dagegen eingestanden, daß die Beschneidung in erster Linie der Dämpfung und Kontrolle des weiblichen Sexualtriebs diene, mithin 'Ehre und Würde' der Frau und vor allem der Familie wahre.³³ Angesprochen ist hiermit der übersteigerte Jungfräulichkeits- und Keuschheitskult in islamischen Gesellschaften, der zu mancherlei rigorosen Verhaltensregeln für Frauen geführt hat. Ein verbreiteter Mythos besagt, daß die Frau unfähig sei, ihre Sexualität zu kontrollieren. Deswegen sei, um die Jungfräulichkeit zu bewahren und 'Unzucht' in der Ehe zu vermeiden, Beschneidung notwendig.³⁴

In einem Rechtsgutachten jüngeren Datums seitens eines anerkannten ägyptischen Rechtsgelehrten fundamentalistischer Ausrichtung heißt es entsprechend verklausuliert: Auch wenn die Mädchenbeschneidung in einigen islamischen Ländern nicht praktiziert, die prophetischen Überlieferungen eventuell nicht echt seien, so gelte dennoch:

Wer davon überzeugt ist, daß die Beschneidung seine Töchter besser schützt, der soll dies tun; ich unterstütze das, besonders im gegenwärtigen Zeitalter. Wer davon abläßt, der sündigt (aber auch) nicht.³⁵

Der besagte Mufti spricht hier die weit verbreitete Furcht vor den Folgen der Modernisierung, Verwestlichung und der Aufhebung der Geschlechtersegregation für die Moral der Gesellschaft, in erster Linie der Frauen, an: die Gefahren der Promiskuität und anderer Formen der 'Unzucht' werden in zahlreichen Veröffentlichungen fundamentalistischer Couleur in schillernden Farben ausgemalt.³⁶ Es sei allerdings nicht verschwiegen, daß andernorts die seit den 70er Jahren zunehmende Popularität des islamischen Fundamentalismus zum Umdenken in der Beschneidungsfrage geführt hat. Im Sudan hat sich unter den sogenannten 'Muslimschwestern', nicht zuletzt infolge einer intensiveren Beschäftigung mit den Rechtsquellen, die Überzeugung durchgesetzt, die Beschneidung entweder grundsätzlich für *verboten* (*haram*) zu halten oder zumindest alle Formen der Genitalverstümmelung mit Ausnahme der Beschneidung eines Teils der Klitoris abzulehnen. Sudanesische Arbeitsmigranten, die aus den erdölproduzierenden Staaten der Arabischen Halbinsel zurückkehrten, sprechen sich zudem für die Abschaffung der nun als unislamisch angesehenen Sitte aus.³⁷

In mehreren zeitgenössischen Rechtsgutachten wird bestritten, daß die *sunna*-gemäße Beschneidung gesundheitlichen oder sonstigen Schaden verursacht. Wäre dies der Fall und zuverlässig wissenschaftlich erwiesen (!), dann gebiete die Scharia selbstverständlich die Einstellung der Praxis, so noch 1981 Dschad al-Haqq. Dieser war von 1979 bis zu seinem Tod 1996 Rektor der über

die Grenzen Ägyptens in der sunnitischen Welt maßgeblichen Theologischen Hochschule al-Azhar in Kairo. Dschad al-Haqq meinte in demselben Rechtsgutachten, es sei nicht möglich, von den Lehren des Propheten Muhammad zugunsten der Lehre einer anderen Person, sei es auch die eines Arztes, abzulassen, weil die Medizin nicht konstant sei, sondern sich ständig weiterentwickle. Die Verantwortung der Mädchenbeschneidung laste auf den Eltern oder denjenigen, denen die Vormundschaft des Kindes anvertraut sei. Sie hätten ihrer Verpflichtung nachzukommen!³⁸

Als 'barbarisch' ist laut ähnlichen Stellungnahmen lediglich die Beschneidungsform zu bezeichnen, die von unwissenden Frauen auf dem Lande vorgenommen werde.³⁹ Gemeint sind die traditionellen Hebammen, in Ägypten *daya* genannt, die nicht nur als Geburtshelferinnen, sondern auch als Beschneiderinnen fungieren und aus Unvermögen sowie wegen fehlendem und unzureichendem Instrumentarium bereits mehrfach für schwerwiegende gesundheitliche Schäden, inklusive Todesfälle, verantwortlich waren. Der Eingriff scheint diesen Gelehrten demgegenüber gerechtfertigt, wird er von entsprechend geschultem medizinischen Personal in Krankenhäusern vorgenommen. Zuweilen wurde aber auch den Ärzten, die sich für eine medizinisch sachgerechte Beschneidung aussprachen, unterstellt, sie wollten sich eine zusätzliche profitable Einnahmequelle verschaffen. Ein sicherlich nicht immer unberechtigter Vorwurf.

Wir sind bisher vornehmlich auf die Befürworter der Beschneidung eingegangen. Wie sieht es aber mit der Argumentation der Gegner aus? Als Beispiel für eine reformerische Position unter den Gelehrten können die Rechtsgutachten des ehemaligen Rektors der Azhar, Mahmud Schaltut (1893-1963), gelten.⁴⁰ Die angeblichen Belege aus Koran und Sunna lehnt Schaltut als übertriebene Auslegungen bzw. als unzureichende Rechtsbeweise ab. Der Begriff 'Sunna' könne sich nicht auf die prophetische Praxis, sondern allein auf die gewohnheitsmäßige Tradition der Völker in jener Zeit beziehen. Die Meinungen früherer Rechtsgelehrter seien in der heutigen Zeit nicht mehr bindend. Im Unterschied zur Beschneidung der Jungen könnten bei der von Mädchen keine Gründe der Gesundheitsvorsorge geltend gemacht werden; die Beschneidung zur Dämpfung des weiblichen Sexualtriebs und damit zum Schutz der Würde und Familienehre vorzunehmen, läßt er anscheinend nicht als Rechtfertigung gelten, da Familienehre im allgemeinen nicht zu den geschützten Rechtsgütern der Scharia zählt. Tatsächlich sei die Frage der „positiven und negativen Aspekte“ der Beschneidung abhängig „von der natürlichen Veranlagung (des Einzelnen), der Umgebung, der Güte der Erziehung und der Entschlossenheit der Kontrolle“.⁴¹ (!) Es gebe mithin weder medizinische noch ethische noch religiös-rechtliche Gründe für die Verpflichtung zur Mädchenbeschneidung.

Leider können auch die Rechtsgutachten von Schaltut nicht ganz überzeugen. So heißt es an einer Stelle, zuweilen könne die reduzierte Mädchenbeschneidung gegenüber dem Mann „eine edelmütige Geste“⁴² sein, sollte er nicht an den Geschlechtsverkehr mit einer Unbeschnittenen gewöhnt sein.

Eindeutig ist dagegen die Position des sudanesischen Rechtsgelehrten Hasan Ahmad Abu Sabib, der die durch die medizinische Wissenschaft bewiesene Schädlichkeit der Mädchenbeschneidung und das koranisch-prophetische, an den Menschen gerichtete Verbot, sich selbst zu schaden, zum Anlaß nimmt, die Notwendigkeit des Verbots des Rituals zu unterstreichen. Es bringe erwiesenermaßen mehr Schaden als Nutzen.⁴³

Der seit 1996 amtierende Azhar-Rektor Tantawi hat jüngst nochmals verdeutlicht, daß es sich bei der Beschneidung um einen 'überkommenen Brauch' handle, 'keinesfalls um einen religiösen Akt'. Allerdings überläßt auch er die Entscheidung den Eltern und dem Arzt.⁴⁴ Selbst wenn diese Äußerung von ranghöchster Stelle vielversprechend wirkt, sich zudem einige mutige Gelehrte an den Kampagnen gegen Genitalverstümmelung aktiv beteiligen, so bleibt doch festzuhalten: Die Mehrzahl der namhaften religiösen Rechtsgelehrten ist in ihren bisherigen Stellungnahmen der komplexen Problematik der Genitalverstümmelung nicht gerecht geworden; sie hat sie sogar zum größten Teil ignoriert. Die Verantwortung wird auf Dritte (Eltern, Ärzte oder den Staat) abgewälzt. Wenig unterrichtet sind wir über die Haltung lokaler Gelehrter, die zwar nur über rudimentäre Kenntnisse des islamischen Rechts verfügen, auf dem Land dennoch als religiöse Autoritäten betrachtet werden. Von ihnen sind eher befürwortende Stellungnahmen zu erwarten.⁴⁵ In dieser Hinsicht wären eindeutige Äußerungen hochrangiger Gelehrter, welche die Beschneidungspraxis ohne Wenn und Aber als islamisch-rechtlich verboten einstufen, und deren Propagierung wünschenswert.

Maßnahmen und Strategien zur 'Ausrottung' der Genitalverstümmelung: der Beitrag von Feministinnen, Ärzten/Ärztinnen und internationalen Organisationen

Säkularistisch und feministisch ausgerichtete GegnerInnen der Genitalverstümmelung haben demgegenüber nicht nur ein öffentliches Bewußtsein für das Problem geschaffen, sondern auch die Palette der Argumente erweitert; sie brandmarken die Praxis in erster Linie als Verstoß gegen die Menschenrechte und als Gewalt gegen Frauen in einer patriarchalen Gesellschaft. Dennoch, und deshalb werden sie die 'Gralshüter der Scharia' kaum überzeugen, gehen sie auf die islamisch-rechtliche Beweislage nicht ausreichend ein.

Noch bevor internationale Organisationen auf die Genitalverstümmelung aufmerksam wurden und Initiativen starteten, prangerten Sudanesen und Ägypter (u.a.) diese öffentlich an. In den 40er Jahren waren dies im Sudan Lehrerinnen, die ersten Absolventinnen der Hebammenschule und die ausländischer Hochschulen. In den 70er Jahren schlossen sich u.a. die Gynäkologin und Ministerin für Soziales (Fatma Abdel Mahmud), der Direktor der sudanesischen Familienplanungsorganisation (Ali Bedri) und führende Persönlichkeiten der Sudanesischen Frauennunion in öffentlichen Kampagnen dieser Sache an.⁴⁶ Die erste wissenschaftliche Untersuchung erschien 1982 von Asma Darir.⁴⁷

In Ägypten plädierten 1951 einige Ärzte in ihrer Fachzeitschrift *ad-Duktur* für die Abschaffung der Beschneidung. Die islamisch-rechtlichen Belege genügten nicht, eine wie auch immer geartete Notwendigkeit liege nicht vor und der damit verbundene seelische und körperliche Schaden für Frau und Mann sei bewiesen. Dieses Plädoyer gegen die Mädchenbeschneidung sollte zum Teil empörte Reaktionen hochrangiger Azhar-Gelehrter in der Zeitschrift *Liwa' al-Islam* hervorrufen⁴⁸ – nicht ganz zu Unrecht. Diese ersten entschiedenen Stellungnahmen basierten nämlich zum einen auf unzureichenden Forschungsergebnissen. (Die erste nennenswerte medizinisch-empirische Studie aus Ägypten stammt aus dem Jahre 1965.⁴⁹) Zudem schossen die frühen Kritiker, so Journalisten wie Yusuf al-Masri⁵⁰ oder die Zeitschriften *Ruz al-Yusuf* und *Tahrir*, oft über das Ziel hinaus. Durchaus berechtigte Kritik an der Beschneidung und an den damit verbundenen religiös verbrämten Vorstellungen weiblicher Sexualität wurden mit haltlosen Vorwürfen gegen den Islam an sich und mit dem gestiegenen Rauschgiftkonsum bei Männern verknüpft. So lautete eine Schlagzeile der Zeitschrift *Tahrir* vom 20.08.1957: „Kein Kampf gegen die Rauschgifte ohne Verbot der Exzision“⁵¹. Man behauptete, die Frustration des Mannes beim Geschlechtsverkehr mit einer Beschnittenen führe zum vermehrten Genuß von Rauschgift, als potenzstimulierendes Mittel sozusagen. Bei al-Masri, dessen Buch übrigens kaum in der arabischen Welt rezipiert wurde,⁵² war das Pauschalurteil zu lesen: „Die Liebe aber ist in der arabischen Welt selten, wenn nicht gar unbekannt“.⁵³

Ebenfalls seit Mitte der 50er Jahre, nach der Beendigung ihres Medizinstudiums, engagiert sich die bekannte ägyptische Frauenrechtlerin Nawal as-Sa'dawi (Jg. 1931), selbst ein Opfer des Rituals, an den Kampagnen gegen Genitalverstümmelung. In mehreren Veröffentlichungen hat sie, basierend auf ihren Erfahrungen im Kindesalter und später als praktizierende Gynäkologin und Psychiaterin, deren körperliche und seelische Folgen dargelegt. Das vielseitige politische und feministische Engagement von Nawal as-Sa'dawi hat sie nicht nur zum Opfer wüster Beschimpfungen und Anfeindungen seitens religiös-‘orthodoxer’ und fundamentalistischer Kreise gemacht; bereits 1972 verlor sie

ihren Posten im Gesundheitsministerium und ihre medizinische Fachzeitschrift wurde verboten, wohl nicht zuletzt wegen ihrer in Beirut publizierten Schrift *Frauen und Sexualität*. In dieser Veröffentlichung klagte Sa'dawi in bisher nicht gekannter Offenheit die falschen Vorstellungen über weibliche Sexualität an, brandmarkte die geschlechterspezifische Erziehung und die traditionelle Rollenverteilung. Sie plädierte u.a. für Sexualkundeunterricht an Schulen, um Vorurteile abzubauen und Unkenntnis auszuräumen.⁵⁴ In den folgenden Jahren setzte sich Sa'dawi vehement für gleiche Rechte von Mann und Frau ein. 1981 wurde sie wegen angeblicher Verbrechen gegen den Staat für kurze Zeit inhaftiert. Den vorerst letzten Höhepunkt der Repressionen bildete die Auflösung des von ihr begründeten ägyptischen Zweiges der überregionalen *Arabischen Union für Frauensolidarität* im Mai 1992 – wegen angeblich illegaler Aktivitäten.⁵⁵ Diese Organisation stellte eine der wenigen NGOs dar, die durch einen Beraterstatus bei der UNO ausgezeichnet wurden.

Die Argumentation der Frauenrechtlerinnen wie Sa'dawi unterscheidet sich in manchen Punkten wohlthuend von der zuvor erwähnten Kritik der Journalisten. So macht Sa'dawi nicht den Islam *per se* für die Fortdauer der Beschneidung verantwortlich, sondern das patriarchalische System und die damit zusammenhängende Unterdrückung weiblicher Selbständigkeit und Selbstfindung durch eine Vielzahl von Verhaltensvorschriften und Kontrollmöglichkeiten. In einer ihrer Publikationen spricht Sa'dawi auch das ansonsten meist ignorierte theologisch-philosophische Problem an, warum Gott einige Menschen mit überflüssigen Körperteilen versehen sollte, andere dagegen nicht, wo doch Gottes Schöpfung als vollkommen zu betrachten ist. In ihren Worten lautet das wie folgt: „Wenn die Religion von Gott kommt, wie kann sie es dem Menschen abverlangen, ein Organ abzuschneiden, das von Ihm geschaffen wurde, solange dieses Organ nicht von Krankheit befallen oder deformiert ist? Gott erschafft Körperorgane nicht zufällig.“⁵⁶ Eine ähnliche Argumentationsweise findet sich ansatzweise bei dem genannten Azhar-Scheich Schaltut oder der Vertreterin des ägyptischen Frauenschutzbundes und jahrzehntelangen Gegnerin der Beschneidung, Aziza Kamil (Jg. 1918). Sie bezieht sich dabei u.a. auf den in Koran 4: 118f. oder 32: 7 zu findenden Hinweis auf die Vollkommenheit der göttlichen Schöpfung und das Verbot, diese zu verändern.⁵⁷

Im Oktober 1979 veranstaltete die *Cairo Family Planning Association* anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes ein Seminar unter Beteiligung anerkannter WissenschaftlerInnen, dessen Ergebnisse in Form von empfohlenen Maßnahmen zur Unterbindung der Mädchenbeschneidung herausgegeben wurden.⁵⁸ 1979 gilt auch als das Jahr, in dem erstmals internationale Organisationen verstärkt gegen die Genitalverstümmelung Front machten. Das von der WHO im Febr. 1979 organisierte Seminar über *Traditionelle Praktiken, welche*

sich auf die Gesundheit von Frauen und Kindern auswirken sollte eine breite Öffentlichkeit für das Thema sensibilisieren. Doch selbst in der Folgezeit überwogen zuweilen kulturellrelativistische Vorstellungen⁵⁹ und wurden sogar von internationalen Organisationen dazu genutzt, nicht vermehrt aktiv zu werden. Forderungen feministischer Gruppen in europäischen Staaten und verbesserte Publikationen zu dem Thema führten aber schließlich seit Mitte der 80er Jahre zu stärkerem internationalen Engagement.⁶⁰

1984 wurde in Dakar/Senegal das Inter-Afrika-Komitee gegen traditionelle Praktiken an Frauen/Kindern ins Leben gerufen. 24 afrikanische Staaten beteiligen sich daran. Der Sudan zählt zu den aktivsten Mitgliedern, wobei das Engagement privater Organisationen, wie der *Bedri-Familie* und der *Hauwa-Gesellschaft*, besonders hervorzuheben ist.⁶¹

Seit den 80er Jahren und dem vermehrten Auftreten von NGOs in den entsprechenden Ländern, darunter autonomen Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, wird die Mädchenbeschneidung mit Verweis auf die internationalen Menschenrechtskonventionen zunehmend als Kindsmißbrauch und als Verletzung fundamentaler Rechte verurteilt. Die u.a. im Verbund mit UNICEF und nationalen Frauenorganisationen wie der sudanesischen *Babiker Bedri-Stiftung* für Frauenstudien und Frauenforschung unternommenen Aufklärungskampagnen, Symposien usw. haben zwar zu größerem Bewußtsein in dieser Frage geführt; für die 'Ausrottung' des 'grausamen Rituals' werden aber wegen der Komplexität des Problems weitreichendere Maßnahmen notwendig sein. Dessen sind sich die Aktivisten und Aktivistinnen mittlerweile bewußt, auch wenn sich selbst Feministinnen über die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen nicht immer einig sind.

Fatima Ahmad Ibrahim, langjährige Vorsitzende der Sudanesischen Frauenunion, bezeichnet sich z.B. als Gegnerin der Mädchenbeschneidung, sieht allerdings diese Praxis eher als Folge der fehlenden Bildung und Aufklärung. Ihr zufolge sollte deswegen, auch von internationalen Organisationen, deren Tätigkeiten sie als Einmischung von außen verurteilt, nicht so sehr in Kampagnen gegen Beschneidung investiert werden, sondern vielmehr in Bildung.⁶² Andere einheimische Gegner der Genitalverstümmelung halten Kompromißlösungen, wie die vorläufige Ersetzung existierender Beschneidungsformen durch die von ärztlich geschultem Personal vorzunehmende 'Sunna-Beschneidung' für den ersten geeigneten Schritt, andere sehen darin eine noch stärkere Verwurzelung der ebenfalls zu verurteilenden 'Sunna-Beschneidung' und letztlich die Verhinderung der Abschaffung aller Beschneidungsformen.

Sicherlich gutgemeinte, aber oft mißgedeutete, da der Sensibilität der betroffenen Länder und Personen nur unzureichend Rechnung tragende westliche

Einmischung, wird, wie erwähnt, nicht immer willkommen geheißen. Dennoch wird ohne finanzielle, technische und moralische Unterstützung durch ausländische und internationale Organisationen langfristig keine Kampagne von Erfolg gekrönt sein; angemessene finanzielle und politische Unterstützung der eigenen Regierungen ist auch in Zukunft wegen der als dringlicher empfundenen anderen nationalen Probleme nicht zu erwarten. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen werden von einheimischen und ausländischen Beobachtern und Aktivisten immer wieder folgende kurz- und langfristige Maßnahmen empfohlen:

1. Kurzfristig sollten einheimische Aktivisten vor Ort, nicht nur in den städtischen Zentren und über die nicht allen zugänglichen Medien, über die Gründe und Risiken der Beschneidung aufklären. Bei diesen Kampagnen müssen nicht nur Frauen, sondern auch Männer angesprochen werden, die sich gegen die Heirat mit einer Unbeschnittenen aussprechen. Die Akteure sollten sich nicht allein aus medizinischem Personal und Betroffenen, die sich dazu entschieden haben, ihre Töchter nicht mehr beschneiden zu lassen, rekrutieren; eine aktivere Beteiligung religiöser Gelehrter, die deutlich machen, daß das islamische Recht die Beschneidung als Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit ansieht und nicht vorschreibt, ist unabdingbar. Darüber hinaus sollten eine verbesserte und langfristig garantierte Gesundheitsfürsorge, Sexualkundeunterricht mit entsprechend vereinfachtem Anschauungsmaterial und die Weiterbildung und Einbindung der traditionellen Hebammen in die Projekte garantiert sein. In der Familienplanungskampagne hat sich die Integration der Hebammen, die ansonsten Geschäftseinbußen und Prestigeverlust zu befürchten hätten, als vorteilhaft erwiesen. Verstöße gegen bestehende Gesetze sollten geahndet werden.

2. Langfristig betrachtet ist es notwendig, den rechtlichen und sozialen Status der Frauen zu verbessern. Den Frauen müssen Alternativen und Perspektiven geboten werden. Dies erfordert neben Gesetzesänderungen verbesserte Bildungs- und Berufschancen, u.a. durch die Einbindung in Entwicklungsprojekte, um so die ökonomische Abhängigkeit vom Mann zu verringern. Die Analphabetenquote unter Frauen fällt in den betroffenen Ländern noch immer höher aus als bei Männern. Im Sudan liegt sie bei Frauen um 80%, in Ägypten bei ca. 50%. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei gebildeten Frauen der Mittel- und Oberschicht, die zudem einen Beruf erlernt haben, die Beschneidung rückläufig ist.

Festzuhalten ist: Wandel erfolgt letztlich nur in dem Tempo, den die einheimische Bevölkerung festlegt. Trotz der vermehrten Aktivität bleibt die Sensibilisierung der Öffentlichkeit im In- und Ausland durch Symposien, Workshops und wissenschaftlich fundierte Publikationen ebenso wie Veröffentlichungen von Augenzeugenberichten⁶³ weiterhin ein Desiderat.

Anmerkungen:

- * Der vorliegende Artikel wurde ursprünglich als Vortrag im Rahmen der Freiburger Veranstaltung *Mädchenbeschneidung: Kulturgut oder Menschenrechtsverletzung?* vom 2.5.-30.5.1999 gehalten. Der Schwerpunkt liegt auf der islamisch-rechtlichen Beleuchtung des Problems.
- 1 RGG, I, S. 1354 (M. Schuster). Zum historischen Verbreitungsgrad u.a. Hanny Lightfoot-Klein: *Das grausame Ritual. Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen*, Frankfurt/M. 1992, S. 43ff.; Otto F. A. Meinardus: „Mythological, historical and sociological aspects of the practice of female circumcision among the Egyptians“, in: *Acta Ethnographica* 16/1967, S. 389f., 392f.; Evelyne Accad: „Construction de l’excision. L’écriture de la douleur“, in: *Peuples Méditerranéens* 78/1997, S. 174f.; Fran P. Hosken: *The Hosken report. Genital and sexual mutilation of females*, Lexington 1982, S. 51, 53f., 57, 61; Munawar A. Anees: „Circumcision: the clitoral inferno“, in: *Islamic Culture* 63, 3/1989, S. 77ff.
 - 2 Zu den unterschiedlichen Formen der Beschneidung u.a.: Lightfoot-Klein: ebd., S. 49ff.; EBio, I, S. 382f.; Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l’homme*, Bochum 1994, S. 76f.; Hosken: ebd., S. 26f.; Esther K. Hicks: *Infibulation: female mutilation in Islamic Northeastern Africa*, New Brunswick/London 1993, S. 11; Ursula Spuler-Stege-mann: „Mädchenbeschneidung“, in: Gritt Maria Klinkhammer/Steffen Rink/Tobias Frick (Hrsg.): *Kritik an Religionen. Religionswissenschaft und der kritische Umgang mit Religionen*, Marburg 1997, S. 210f. Üblicherweise werden folgende Beschneidungsformen unterschieden: 1. die ‘mildeste’ Form ist das Einritzen, Durchstechen oder die Entfernung der Vorhaut der Klitoris; 2. die vollständige Entfernung der Klitoris (Klitoridektomie), zuweilen einschließlich der *labia minora* (Exzision); 3. die Entfernung der Klitoris, der *labia minora* sowie der inneren Schichten der *labia majora*. Die verbliebenen äußeren Schamlippen werden danach aneinander befestigt; eine winzige Öffnung bleibt für den Durchfluß von Urin und Menstruationsblut (Infibulation, ‘pharaonische Beschneidung’).
 - 3 EP, *khafd*, IV, S. 913f. (hier S. 913); EP, *khitan*, V, S. 20; RGG, I, S. 1358 (U. Rebstock); Anees: ebd., S. 88.
 - 4 Lightfoot-Klein: ebd., S. 43f., 46, 47; Hicks: ebd., S. 2, 13f., 16ff.; Beispiele bei Ellen Gruenbaum: „The Islamic movement, development, and health education: recent changes in the health of rural women in central Sudan“, in: *Social science and medicine* 33, 6/1991, S. 639ff.
 - 5 Ellen Ismail/Maureen Makki: *Frauen im Sudan*, Wuppertal 1990, S. 23; Lightfoot-Klein: ebd., S. 168.
 - 6 Hicks: ebd., S. 59ff.
 - 7 Vgl. den verbreiteten Aberglauben und die Praktiken der Geisterbeschwörung, die sich in Südagypten und im Sudan im „Zar-Kult“ manifestieren. Dazu u.a.: Wédad Zénié-Ziegler: *In search of shadows: conversations with Egyptian women*, London 1988, S. 71f.; OE, IV, S. 151f., 330.
 - 8 Horton 1967, zitiert nach Hicks: ebd., S. 59.
 - 9 Vgl. unterschiedliche Angaben u.a. bei: OE, I, S. 298; Hosken: *The Hosken report*, S. 32ff., (Fallstudien) S. 95ff.; Lightfoot-Klein: ebd., S. 46ff.; EBio, I, S. 383, 384, 385; Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l’homme*, S. 76; Vardit Risppler-Chaim: *Islamic medical ethics in the twentieth century*, Leiden 1993, S. 92; Anees: „Circumcision“, S. 89; Accad: „Construction de l’excision“, S. 175ff.; Naila Minai: *Schwestern unterm Halbmond*, München 1989, S. 111; Nawal el-Saadawi: *Tschador. Frauen im Islam*, Bremen 1991, S. 61.
 - 10 So basieren die Informationen über Südostasien oder die Arabische Halbinsel meist auf dem *Hosken report* von 1982 (S.

- 32, 35, 237f., 239-244). Allerdings hatte dessen Autorin bereits damals auf den überaus lückenhaften Charakter der Daten verwiesen. Zu Hinweisen auf Informationsdefizite vgl. u.a. Hicks: ebd., S. 4, 5, 12.
- 11 Zum Islam in Schwarzafrika vgl. die zahlreichen Arbeiten und Länderstudien von J. S. Trimmingham. Einen Überblick geben z.B. mehrere Artikel in Werner Ende/Udo Steinbach (Hrsg.): *Der Islam in der Gegenwart*, 4. neubearb. u. erw. Aufl., München 1996 (S. 446ff., 454ff. – Schwarzafrika; s.a. ebd., S. 727ff., vor allem S. 736ff. zu lokalen Traditionen, u.a. Indonesien).
- 12 Hicks: ebd., S. 3, 25, 179f. – Zur mittelalterlichen Auslegung des Status der Frau vgl. z.B. Barbara Freyer Stowasser: *Women in the Qur'an, Traditions, and interpretation*, New York/Oxford 1994.
- 13 Zénié-Ziegler: *In search of shadows*, S. 43, 46f., 70, 94; Lightfoot-Klein: *Das grausame Ritual*, S. 55, 65; s.a. Jeanette Spenlen: *Sexualethik und Familienplanung im muslimischen und christlichen Ägypten*, Frankfurt/M. 1994, S. 161.
- 14 Zu diesen 'sekundären Rationalisierungen' (Ausdruck nach RGG, I, S. 1355) u.a.: Lightfoot-Klein: ebd., S. 55ff.; Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, S. 81f.; EBio, I, S. 384f.; Birgit Krawietz: *Die Hurma. Schariatrechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts*, Berlin 1991, S. 231ff.; Rispler-Chaim: *Islamic medical ethics*, S. 89, 90; Abu Bakr 'Abd ar-Raziq: *al-Chitan*, Kairo 1989, S. 50f., 54f., 62, 81; 'Abd al-Mun'im Ibrahim: *al-Furqan fi hukm chitan al-banat wa-s-sibyan*, asch-Schariqa 1995, S. 12, 15ff., 54, 73.
- 15 Zu diesem Mythos z.B.: Meinardus: „Mythological, historical and sociological aspects of the practice of female circumcision among the Egyptians“, S. 388f., 393; Zénié-Ziegler: ebd., S. 97; Anees: „Circumcision“, S. 78f.; Spenlen: ebd.; Lightfoot-Klein: ebd., S. 45f., 55.
- 16 Zur Jungenbeschneidung u.a.: Paul Clotter: *Die Beschneidung im Islam*, Frankfurt/M. 1983, bes. S. 4, 7 ff. zu Riten und Zeremonien; EI², Khitan, V, S. 20ff.; OE, I, S. 290f.; im Vgl. zur Mädchenbeschneidung: Zénié-Ziegler: ebd., S. 41ff., 71.
- 17 Hicks (*Infibulation*: S. 1, 195f.) betont in diesem Kontext zu Recht, daß auch wenn die meisten Beobachter und Beobachtenden genitale Mutilation *prima facie* als soziales Problem definierten, für die Mehrzahl der Betroffenen es hingegen ein soziales Problem darstellen würde, entzogen sie sich dieser Praxis.
- 18 Hicks: ebd., S. 80; zur Rolle der älteren Frauen u.a.: Ismail/Makki: *Frauen im Sudan*, S. 11; Lightfoot-Klein: ebd., S. 100, 157f. – Zur Rolle der Hebammen: Lightfoot-Klein: ebd., S. 53; Hicks: ebd., S. 14; Saadawi: *Tschador*, S. 62, 71; Zénié-Ziegler: ebd., S. 70f., 98f.; Spenlen: ebd., S. 168ff.
- 19 Dazu Hosken: *The Hosken report*, S. 8, 97ff., 134; Elizabeth W. Fernea (ed.): *Children in the Muslim Middle East*, Austin 1995, S. 174; Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, S. 77f.; Zénié-Ziegler: ebd., S. 99.
- 20 Zur Vernachlässigung kurz: Clotter: ebd., S. 5; Abdelwahab Bouhdiba: *Sexuality in Islam*, London 1985, S. 175; Spuler-Stegemann: „Mädchenbeschneidung“, S. 213f.
- 21 Vgl. z.B. Yusuf al-Qaradawi: *Min huda l-islam. Fatawa mu'asira (I)*, Kuwait 1987, S. 443 (Mädchenbeschneidung), S. 654-669 (Rauchen), S. 121-404 (Glaubens- und Pflichtenlehre).
- 22 Es fehlt vor allem eine systematische und historisch-kritische Aufarbeitung der klassischen Rechtsquellen. In den hier genannten arabischen Publikationen werden die zudem willkürlich ausgewählten Quellen nur unkritisch aneinandergereiht.
- 23 Zu den Aussagen in den beiden primären Rechtsquellen, Koran und Sunna, u.a.: 'Abd ar-Raziq: *al-Chitan*, S. 71f., 76ff., 83, 86f., 92f.; Ibrahim: *al-Furqan fi hukm chitan*, S. 6, 8, 10f., 16, 24, 35; Rispler-

- Chaim: *Islamic medical ethics*, S. 84, 85, 88f.; Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, S. 74f.; Krawietz: *Die Hurma*, S. 224, 225, 226, 228f.; Anees: „Circumcision“, S. 87f.
- 24 Zu dem Standpunkt der Rechtsschulen: 'Abd ar-Raziq: ebd., S. 75, 83; Ibrahim: ebd., S. 32ff. (allerdings willkürliche Auswahl); Rispler-Chaim: ebd., S. 85f.; Anees: ebd., S. 88. Zu den Bewertungskriterien und Einordnungskriterien des islamischen Rechts vgl. z.B. Peter Antes: *Der Islam: Religion – Ethik – Politik*, Stuttgart u.a. 1991, S. 67f.
- 25 Außerdem steht der Ausdruck für „Dämpfung, Erniedrigung, Herabsetzung“. Zur erwähnten prophetischen Überlieferung u.a.: 'Abd ar-Raziq: ebd., S. 53f., 85; Ibrahim: ebd., S. 10, 11, 16; EI², IV, S. 913; Bouhdiba: *Sexuality in Islam*, S. 176; Meinardus: „Mythological, historical and sociological aspects of the practice of female circumcision among the Egyptians“, S. 390f.; Anees: ebd., S. 87f.
- 26 Rispler-Chaim: ebd., S. 89.
- 27 'Abd ar-Raziq: ebd., S. 81, 85; Ibrahim: ebd., S. 34, 54, 61f., 74, 80, 81; Abu-Sahlieh: ebd., S. 77; Krawietz: ebd., S. 223; Anees: ebd., S. 87; Rispler-Chaim: ebd., S. 84, 88.
- 28 Lightfoot-Klein: *Das grausame Ritual*, S. 17, 37.
- 29 Dazu Noel J. Coulson: *A history of Islamic law*, Edinburgh 1971 (u.a. S. 91f., 185-201); EI², IV, S. 255-259, VI, S. 738-740, X (fasc. 165f.), S. 161; Mohammad Hashim Kamali: *Principles of Islamic jurisprudence*, Cambridge 1991, S. 245ff., 267ff.
- 30 Speziell dazu Krawietz (*Die Hurma*), zur Mädchenbeschneidung vor allem S. 222-235, hier: 228, 229.
- 31 Dazu z.B. Lightfoot-Klein: ebd., S. 213-216; Anees: ebd., S. 83-87 (jeweils mit weiterführender Literatur).
- 32 Siehe z.B. 'Abd ar-Raziq: ebd., S. 57; Ibrahim: ebd., S. 13, 52f.
- 33 Die Familienehre wird in erster Linie über die sexuelle Reinheit und Züchtigkeit der Frau definiert. Vgl. oben 'sekundäre Rationalisierungen' (Anm. 14).
- 34 Hinter dieser tief verwurzelten männlichen Angst vor ungezügelter und unabhängiger weiblicher Sexualität steckt ebenso die Furcht vor der oft beschriebenen List der Frau, die ihre Reize und Verführungskünste trickreich einsetzt, um an ihr Ziel zu gelangen.
- 35 Yusuf al-Qaradawi: *Min huda l-islam (I)*, S. 443.
- 36 Als Beispiel sei hier ein Werk des pakistanischen Fundamentalisten (gest. 1979) Syed Abul A'la Maududi (*Birth control. Its social, political, economic, moral, and religious aspects*, Delhi 1980, S. 35ff., 103ff. u.a.) genannt. – In diesem Kontext gilt Beschneidung als 'Prophylaxe' gegen Ausbreitung von 'Unzucht' (siehe z.B. Ibrahim: ebd., S. 4f., 39, 41, 54, 55, 73).
- 37 Ismail/Makki: *Frauen im Sudan*, S. 137; Lightfoot/Klein: ebd., S. 102; Gruenbaum: „The Islamic movement, development, and health education“, S. 642, 644.
- 38 Das Rechtsgutachten findet sich in *al-Fatawa al-islamiyya min dar al-ifta' al-misriyya* (Islamische Rechtsgutachten des ägyptischen Mufti-Amtes, ar.), hrsg. von Dschumhuriyya Misr al-'Arabiyya (Arabische Republik Ägypten), Wizarat al-Awqaf (Ministerium für fromme Stiftungen), al-Madschlis al-a'la li sch-schu'un al-islamiyya (Oberster Rat für islamische Angelegenheiten), bisher 20 Bde., Kairo 1980ff., hier: Bd. IX, S. 3119-25, besonders 3123ff.; eine leicht erweiterte Fassung findet sich in Ibrahim: ebd., S. 65-82; Auszüge: Krawietz: *Die Hurma*, S. 231; Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, S. 81. Zum angeblich noch nicht ausreichend erwiesenen gesundheitlichen Schaden der Klitorisbeschneidung s.a. 'Abd ar-Raziq: *al-Chitan*, S. 75, 76, 77f., 79f.; Ibrahim: ebd., S. 37f., 56. – Wie auch andere Rechtsgelehrte zieht Dschad al-Haqq bewußt keine klare Trennlinie zwischen Jungen- und Mädchenbeschneidung. Die 'Sunna-Beschneidung' gelte sowohl für Jungen als

- auch Mädchen als emblematisches Kriterium der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Muslime. Die Gefahr der Ausbreitung von 'Lastern' sei zu bannen.
- 39 'Abd ar-Raziq: ebd., S. 55f., 81f., 95; Ibrahim: ebd., S. 16, 36f.; Rispler-Chaim: *Islamic medical ethics*, S. 91; Abu-Sahlieh: ebd., S. 83; Krawietz: ebd., S. 235.
- 40 'Abd ar-Raziq: ebd., S. 87-90; Mahmud Schaltut: *al-Fatawa* (Die Rechtsgutachten, ar.), Beirut/Kairo ¹²1983, S. 330-334 (Hinweise auf seine Rechtsgutachten in diesem Fall u.a. bei Krawietz: ebd., S. 226, 229f., 233; Rispler-Chaim: ebd., S. 86, 90). Zur Person u.a. Kate Zebiri: *Mahmud Shaltut and Islamic modernism*, Oxford 1993.
- 41 Schaltut: ebd., S. 334.
- 42 Ebd.
- 43 Abu-Sahlieh: ebd., S. 83; Lightfoot-Klein: *Das grausame Ritual*, S. 204. Weiteres Beispiel (sudanesischer Großmufti 1939): Spuler-Stegemann: „Mädchenbeschneidung“, S. 215. Siehe auch Anees: „Circumcision“, S. 90.
- 44 Zitiert nach FAZ vom 12/11/1998, S. 14 (Axel Wermelskirchen: „Die Frauen und Mädchen schützen“.)
- 45 Ein entsprechender Hinweis, Westafrika betreffend, findet sich bei Hosken: *The Hosken report*, S. 56; vgl. zur Ansicht lokaler Gelehrter zur Familienplanung Roswitha Badry: *Ausweg aus der „demographischen Falle“ oder „Verschwörung gegen den Islam“? Zur zeitgenössischen innerislamischen Diskussion über Geburtenkontrolle und Familienplanung*, Hamburg 1999, S. 52 und Anm. 196.
- 46 Vgl. Hosken: ebd., S. 95ff.
- 47 Asma El Dareer: *Women, why do you weep? Circumcision and its consequences*, London 1982.
- 48 Zu dieser Auseinandersetzung vor allem 'Abd ar-Raziq: *al-Chitan*, S. 49ff., v.a. 73ff. (Replik der Gelehrten).
- 49 Mahmud Karim/Rushdi Ammar: *Female circumcision and sexual desire*, Kairo 1965.
- 50 Youssef El Masry: *Die Tragödie der Frau im arabischen Orient*, München 1963 (frz. Ausg. Paris 1962). Laut Accad („Construction de l'excision“, S. 170) erschien die arabische Ausgabe zehn Jahre zuvor.
- 51 El Masry: ebd., S. 27; Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, S. 83f.
- 52 Zénié-Ziegler: *In search of shadows*, S. 103.
- 53 El-Masry: ebd., S. 119 (vgl. auch z.B. S. 106).
- 54 Nawal as-Sa'dawi: *al-Mar'a wa-l-dschins*, Beirut 1972. Zur Klitorisbeschneidung und vor allem den psychischen Folgen s.a. Naoual El-Saadaoui: *Femmes égyptiennes. Tradition et modernité*, Paris 1991, S. 173-189, 207. (Hier kritisiert sie auch die misogynen Aspekte in der Psychiatrie.) – Saadawi: *Tschador*, S. 70, 71f.
- 55 Der Besitz der ägyptischen *Arab Women's Solidarity Union* wurde pikanterweise per Urteil des Obersten Gerichtshofes einer islamischen Frauenorganisation überschrieben. Sa'dawi, die auf ständigen Personenschutz angewiesen ist, antwortete darauf bereits im selben Jahr mit einer Replik und 1995 mit ihren Teilmemoiren. – Zur Person u.a.: OE, III, S. 448f.
- 56 Zitiert nach Lightfoot-Klein: *Das grausame Ritual*, S. 203f.; El-Saadaoui: *Femmes égyptiennes*, S. 210. Vgl. Rispler-Chaim: *Islamic medical ethics*, S. 89.
- 57 Abu-Sahlieh: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, S. 82f.
- 58 Ein ausführlicher Bericht findet sich in Fernea (ed.): *Children in the Muslim Middle East*, S. 168-172.
- 59 Vgl. dazu, einschließlich Kritik, ausführlich Accad: „Construction de l'excision“, S. 178ff., bes. 180ff.
- 60 Zum internationalen Engagement und zu den anvisierten und durchgeführten Maßnahmen Hosken: *The Hosken report*, S. If., 2, 18f., 23, 42ff. u.a.; Lightfoot-Klein: ebd., S. 201ff.; Zénié-Ziegler: *In search of shadows*, S. 95, 99ff.; Abu-Sahlieh: ebd., S. 73f., 84f.; Hicks: *Infibulation*, S. 183ff.,

198f.; Gruenbaum: „The Islamic movement, development, and health education“, S. 638, 640, 642f., 644f.

61 Ismail/Makki: *Frauen im Sudan*, S. 23f.; Abu-Sahlieh: ebd., S. 74.

62 Ismail/Makki: ebd., S. 24 (dort auch zur Analphabetenrate); Sandra Hale: „Transforming culture or fostering second-hand consciousness? Women's front organizations and revolutionary parties – the Sudan case“, in: Judith E. Tucker (ed.): *Arab women: old boundaries, new frontiers*, Bloomington/Indianapolis 1993, S. 166, 174 (Anm. 57), (dort auch zur Geschichte der Sudanesischen Frauunion – S. 157ff.).

63 Wie z.B. das Buch von Waris Dirie: *Wüstenblume*, München 1998.

Literatur:

- 'Abd ar-Raziq, Abu Bakr:** *al-Chitan: ra'y ad-din wa l-'ilm fi chitan al-awlad wa-l-banat* (Die Beschneidung: die Meinung der Religion und der Wissenschaft über die Beschneidung von Jungen und Mädchen, ar.), Kairo 1989, S. 43-98.
- Abu-Sahlieh, Sami A. Aldeeb:** *Les Musulmans face aux droits de l'homme*, Bochum 1994, S. 73-86.
- Accad, Evelyne:** „Construction de l'excision. L'écriture de la douleur“, in: *Peuples Méditerranéens* 78/1997, S. 169-192.
- Anees, Munawar A.:** „Circumcision: the clitoral inferno“, in: *Islamic Culture* 63, 3/1989, S. 77-92.
- Bouhdiba, Abdelwahab:** *Sexuality in Islam*, London 1985 (frz. Orig. 1975), S. 174ff.
- Clotter, Paul:** *Die Beschneidung im Islam*, Frankfurt/M. 1983 (Cibedo-Texte. Nr. 23).
- EBio= Encyclopedia of Bioethics.** Rev. ed., ed. by W. R. Reich, 5 Bde., New York/London 1995, hier Bd. I: „Circumcision: Female Circumcision“ (O.A. Koso-Thomas), S. 382-387.
- EP= The Encyclopaedia of Islam.** New edition, bisher 9 Bde., einige Fasc., Leiden 1954ff.
- Ferne, Elizabeth W. (ed.):** *Children in the Muslim Middle East*, Austin 1995, S. 168-175.
- Gruenbaum, Ellen:** „The Islamic movement, development, and health education: recent changes in the health of rural women in central Sudan“, in: *Social science and medicine* 33, 6/1991, S. 637-645.
- Hale, Sandra:** „Transforming culture or fostering second-hand consciousness? Women's front organizations and revolutionary parties – the Sudan case“, in: Tucker, Judith E. (ed.): *Arab women: old boundaries, new frontiers*, Bloomington/Indianapolis 1993, S. 149-174.
- Hicks, Esther K.:** *Infibulation: female mutilation in Islamic Northeastern Africa*, New Brunswick/London 1993.
- Hosken, Fran P.:** *The Hosken report. Genital and sexual mutilation of females*, Lexington, Mass., 3rd rev. ed., (Nov.) 1982.
- Ibrahim, 'Abd al-Mun'im:** *al-Furqan fi hukm chitan al-banat wa-s-sibyan* (Das endgültige Urteil über die Mädchen- und Jungenbeschneidung, ar.), asch-Schariqa/VAE 1995.
- Ismail, Ellen/Makki, Maureen:** *Frauen im Sudan*, Wuppertal 1990.
- Krawietz, Birgit:** *Die Hurma. Schariatrechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts*, Berlin 1991, S. 222-235.
- Lightfoot-Klein, Hanny:** *Das grausame Ritual. Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen* (engl. Orig. 1989), Frankfurt/M. 1992.
- Meinardus, Otto F. A.:** „Mythological, historical and sociological aspects of the practice of female circumcision among the Egyptians“, in: *Acta Ethnographica* (Budapest) 16, 3-4/1967, S. 387-397.
- Minai, Naila:** *Schwestern unterm Halbmond*, München 1989 (am. Orig. 1981), S. 110ff.

OE = The Oxford Encyclopedia of the Modern Islamic World. 4 Bde., ed. by John L. Esposito, New York/Oxford 1995. Hier vor allem Bd. I: „Circumcision“ (S. 290f.); „Clitoridectomy“ (S. 298f.).

Qaradawi, Yusuf al-: *Min huda l-islam. Fa-tawa mu'asira* (Von der Rechtleitung des Islam. Zeitgenössische Rechtsgutachten, ar.), Band I, Kuwait³1987.

RGG = Religion in Geschichte und Gegenwart: *Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, hrsg. von Hans Dieter Betz u.a., Tübingen (4., völlig neu bearb. Auflage) 1998, hier Bd. I: „Beschneidung“, S. 1354-1358.

Rispler-Chaim, Vardit: *Islamic medical ethics in the twentieth century*, Leiden u.a. 1993, S. 84-93.

Saadawi, Nawal el-: *Tschador. Frauen im Islam*, Bremen 1991 (1. dt. Aufl. 1980).

Spuler-Stegemann, Ursula: „Mädchenbeschneidung“, in: Klinkhammer, Gritt Maria/Rink, Steffen/Frick, Tobias (Hrsg.): *Kritik an Religionen. Religionswissenschaft und der kritische Umgang mit Religionen*, Marburg 1997, S. 207-219.

Zénié-Ziegler, Wédad: *In search of shadows: conversations with Egyptian women*, London 1988 (frz. Orig. 1985).